Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern

§ 1 Bestellungsgrundlage

Probenehmer sollen nur für bestimmte Arten von Erzeugnissen öffentlich bestellt und vereidigt werden.

§ 2 Öffentliche Bestellung

Der Probenehmer hat die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Probenehmers gewissenhaft zu erfüllen und die von ihm angeforderten Proben unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu nehmen.

§ 3 Ablehnung von Aufträgen

(1) Der Probenehmer darf den Auftrag zu einer Probenahme nur aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist unverzüglich dem Auftraggeber zu erklären.

(2) Der Probenehmer hat den Auftrag abzulehnen, wenn er oder einer seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) ein Interesse an der Beschaffenheit der Probe hat.

§ 4 Aufgabenerfüllung

Der Probenehmer hat bei der Probenahme Auflagen zu beachten, die ihm die IHK Saarland für die betreffende Art von Erzeugnissen erteilt hat. Soweit solche Auflagen fehlen, hat der Probenehmer sich an Weisungen des Auftraggebers, bestimmte Regeln über die Probenahme, die zum Beispiel in Gesetzen, Geschäftsbedingungen, Vereinssatzungen oder Handelsbräuchen ihren Niederschlag gefunden haben, zu befolgen.

Soweit auch solche Weisungen fehlen, ist

a) für die Entnahme der Probe § 5

b) für die Ausstellung der Bescheinigung über die Probenahme § 6 und

c) für die Aufbewahrung und Aushändigung der Proben § 7

dieser Vorschriften maßgebend.

. . .

Ihre Ansprechpartnerin:
Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de

§ 5 Probenahme

(1) Der Probenehmer muss, wenn er die Probe nicht selbst nimmt, zumindest dabei zugegen sein. Die Proben sind den Erzeugnissen an den vom Probenehmer ausgewählten Stellen in ausreichender Zahl und Menge zu entnehmen.

(2) Die Proben sind vom Probenehmer selbst oder zumindest in seiner Gegenwart in geeignete und verschließbare Behältnisse zu füllen. Diese müssen so beschaffen sein, dass sie die Beschaffenheit der Probe nicht beeinflussen können.

(3) Die Behältnisse sind vom Probenehmer selbst oder zumindest in seiner Gegenwart mit einer Erklärung über ihren Inhalt, aus der die in § 6 Abs. 1 a - d genannten Angaben hervorgehen müssen, zu versehen und mit Siegel oder Plombe derart zu verschließen, dass die Behältnisse nicht ohne Beschädigung des Siegels oder der Plombe geöffnet werden können.

§ 6 Bescheinigung

(1) Der Probenehmer hat eine Bescheinigung über die Probenahme auszustellen. Aus dieser müssen hervorgehen:

a) Ort und Tag der Probenahme,

b) Name und Anschrift des Auftraggebers,

c) Art der Erzeugnisse, Art seiner Lagerung, Gewicht und Zahl der Verpackungen,

d) Art und Aussehen der Siegel oder Plomben,

e) Zahl der Proben,

f) die Erklärung, dass vom Probenehmer selbst oder in seiner Gegenwart die Proben genommen, in die Behältnisse zu ihrer Aufbewahrung gefüllt und die Behältnisse versiegelt oder plombiert worden sind,

g) Kennzeichnung der Regeln, nach denen die Probe genommen worden ist (§ 4).

(2) Der Probenehmer hat die Bescheinigung über die Probenahme zu unterschreiben und mit dem von der IHK Saarland ausgehändigten Rundstempel zu versehen. In anderen Fällen ist ihm die Führung des Stempels untersagt.

§ 7 Aufbewahrung, Aushändigung der Probenahmen

(1) Der Probenehmer hat die Behältnisse mit den Proben mindestens sechs Monate lang seit dem Tage der Probenahme aufzubewahren. Bei verderblichen Gütern kann eine kürzere Aufbewahrungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

. . .

Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de

(2) Der Probenehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber oder den von diesem bestimmten Stellen oder Personen eine oder mehrere Proben auszuhändigen. Er darf anderen Personen oder Stellen als dem Auftraggeber nur mit dessen Einwilligung Proben aushändigen.

§ 8 Aufbewahrungsfrist

Der Probenehmer hat

a) Abschriften der Bescheinigungen über Probenahmen (§ 6) und

b) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Probenehmer beziehen,

zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Abschrift der Bescheinigungen oder die sonstigen Unterlagen ausgestellt worden sind.

§ 9 Bezeichnung, Werbung

(1) Der Probenehmer hat bei seiner Tätigkeit als Probenehmer

a) die Bezeichnung

„von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Probenehmer für ....“ (Angabe der Art des Erzeugnisses)

zu führen und

b) den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

In anderen Fällen ist dem Probenehmer die Verwendung der Bezeichnung, des Ausweises oder der Bestellungsurkunde untersagt.

(2) Der Probenehmer darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise kundmachen. Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Probenehmers muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 10 Schweigepflicht

(1) Dem Probenehmer ist es untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Der Probenehmer hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

. . .

Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de

(3) Die Schweigepflicht des Probenehmers erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 11 und 12.

(4) Die Schweigepflicht des Probenehmers besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 1. Dezember 2022 in Kraft. Die Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern vom 1. April 2002 tritt damit außer Kraft.

Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de